

Der Mindestlohn – ein Erfolgsmodell für alle?

Zum 1. Januar 2015 wurde auch in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt, den es in den meisten europäischen Ländern schon lange gibt. Damit wurde eine langjährige Forderung von Gewerkschaften, Sozialverbänden und SPD, Bündnis 90/Grüne und Linke erfüllt: Beschäftigte sollen von ihrer Arbeit leben können, ohne weitere staatliche Leistungen beziehen zu müssen. Lange Zeit hatten CDU/CSU die Einführung des Mindestlohns verhindert, weil sie ähnlich wie die Arbeitgeberverbände und viele Ökonomen darin einen Verstoß gegen die Tarifautonomie sahen. Danach sei die Regelung der Löhne ausschließlich Angelegenheit der Tarifparteien. Vielfach wurde der Mindestlohn auch zu einem Schreckgespenst stilisiert, dem Arbeitsplätze und in manchen Branchen ganze Unternehmen zum Opfer fallen würden. Diese düsteren Prognosen haben sich nicht erfüllt. Dennoch gerät der Mindestlohn immer wieder in die Schlagzeilen.

LEITFRAGEN

- Wie wirkte sich die Einführung des Mindestlohns auf den Niedriglohnssektor aus?
- Kann durch den Mindestlohn Armut verhindert werden?
- Muss der Mindestlohn erhöht werden?

M1 Der Mindestlohn in den Schlagzeilen

„Der Mindestlohn greift nicht überall“

Stuttgarter Nachrichten 28.12.2017

„Millionen erhalten weniger als den Mindestlohn“

Deutsche Wirtschaftsnachrichten 14.12.2017

„Arbeitgeber prellen Beschäftigte um den Mindestlohn“

Thüringer Allgemeine 20.12.2017

„Mindestlohn reicht nicht fürs Großstadtleben“

Spiegel online 23.04.2018

„Gewerkschafter fordern stärkere Erhöhung beim Mindestlohn“

Berliner Morgenpost 8.12.2017

„Zu wenig Personal für Mindestlohn-Kontrolle“

Rheinische Post 28.12.2017

A1 Nennen Sie mögliche Ursachen, weshalb der Mindestlohn immer wieder in die Schlagzeilen gerät.

M2 Was ist der Mindestlohn?

1 a) Der Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro. Der gesetzliche Mindestlohn setzt bei der Bezahlung eine feste Grenze, die in Zukunft nicht mehr unterschritten werden darf. Er schützt Beschäftigte im Niedriglohnbereich vor Dumpinglöhnen und verringert so die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf Sozialleistungen angewiesen sind. Er leistet zugleich einen Beitrag für einen fairen und funktionierenden Wettbewerb und sorgt für mehr Stabilität in den sozialen Sicherungssystemen.

Die Zahlung des Mindestlohns und die Einhaltung der geltenden Vorschriften werden streng kontrolliert, festgestellte Verstöße wirksam sanktioniert. In welchen Schritten der Mindestlohn künftig angehoben wird, das entscheidet die unabhängige Mindestlohn-Kommission. [...]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Der Mindestlohn gilt!, Presse, Meldungen, 1.1.2015, www.bmas.de, abgerufen am 8.5.2018

20 b) Wer bestimmt die Höhe des Mindestlohns?

[...] Geregelt wird der allgemeine gesetzliche Mindestlohn durch das Mindestlohngesetz (MiLoG). Bei seiner Einführung 2015 betrug er 8,50 Euro brutto. Zum 1. Januar 2017 wurde er auf 8,84 Euro erhöht. Das hatte die Mindestlohnkommission vorgeschlagen. Sie prüft alle zwei Jahre, ob der Mindestlohn anzupassen ist. Dabei orientiert sie sich an der Entwicklung der Tariflöhne.

Bundesregierung, Neuer Mindestlohn in drei Branchen, 28.2.2018, www.bundesregierung.de, abgerufen am 8.5.2018






A2 a) Erarbeiten Sie die Regelungen zum Mindestlohn (M2, M3).

Folgende Erschließungsfragen können dabei hilfreich sein: Wer setzt die Höhe des Mindestlohns fest? Welche Personengruppen sind von den Regelungen ausgeschlossen?

b) Gestalten Sie einen Infolyer, der die wichtigsten Regelungen zum Mindestlohn zusammenstellt.

c) Diskutieren Sie die Begründungen, die das Bundesministerium für den Ausschluss bestimmter Personengruppen vom Mindestlohn nennt (M3). Inwieweit sind Sie selbst von diesen Regelungen betroffen?

M3 Für wen gilt der Mindestlohn nicht?

JUGENDLICHE <18	AUSZUBILDENDE	PRAKTIKANTEN	LANGZEITARBEITSLLOSE	EHRENAMTLICHE
<p>Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes.</p> 	<p>Das Gesetz regelt nicht die Vergütung von Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.</p> 	<p>Für ein (Pflicht)-Praktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium, wird kein Mindestlohn gezahlt. Auch freiwillige Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen oder studienbegleitend absolviert werden, sind vom Mindestlohn ausgeschlossen.</p> 	<p>Bei Personen, die zuvor langzeitarbeitslos nach § 18 Abs. 1 des Dritten Sozialgesetzbuches waren, kann in den ersten sechs Monaten vom Mindestlohn abgewichen werden. Beschäftigte, für die ein Tarifvertrag gilt, werden nach Tariflohn bezahlt.</p> 	<p>Eine echte ehrenamtliche Tätigkeit stellt keine Arbeit im Sinne dieses Gesetzes dar.</p> 
<p>Jugendliche sollen eine qualifizierte Berufsausbildung anstreben</p>	<p>Ausbildungsplätze sollen nicht wegfallen</p>	<p>Bei einem Praktikum soll die Ausbildung im Vordergrund stehen</p>	<p>Für Langzeitarbeitslose wird so der Wiedereinstieg leichter</p>	<p>Beim Ehrenamt stehen materielle Interessen nicht im Vordergrund</p>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014, www.bmas.de (abgerufen am 12.2.2015)

M4 Wer profitierte von der Einführung des Mindestlohns?

Fast zwei Millionen profitieren vom Mindestlohn

Den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde bezogen im April 2015 ...

1.907.000 Beschäftigte



davon waren ...



Böckler Impuls 17/2016, Grafik zum Download: bit.do/impuls0534

Hans Böckler Stiftung

A3 Werten Sie die Grafik M4 aus und erläutern Sie, weshalb manche Personengruppen häufiger vom Mindestlohn profitieren als andere.

M5 Und wer profitierte nicht von der Einführung des Mindestlohns?

1 a) Mindestlohnverstöße – ein Schaden für die gesamte Gesellschaft?

1.532 Euro brutto pro Monat – so viel verdient ein Mensch in Deutschland, der Vollzeit (40 Stunden pro Woche) arbeitet und den gesetzlichen Mindestlohn erhält. Das ist nicht viel Geld. Damit kann man nur sehr schwer eine Familie ernähren oder gar Vermögen fürs Alter ansparen.

Dennoch wird diese Mindestgrenze häufig unterlaufen. Laut der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung waren es im Jahr 2016 rund 2,2 Millionen Beschäftigte, denen eigentlich der Mindestlohn von damals 8,50 Euro je Stunde zugestanden hätte, die ihn aber nicht bekamen. Das sind noch mehr als die 1,8 Millionen Betroffene, die das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) im Dezember für das Jahr 2016 ermittelt hat. Legale Ausnahmen vom Mindestlohn sind herausgerechnet.

Toralf Pusch, Arbeitsmarktforscher am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Böckler-Stiftung, hat ausgerechnet, wie groß der Schaden für die Gesellschaft durch die Missachtung des 2015 eingeführten gesetzlichen Mindestlohns in dem betreffenden Jahr war: alles in allem rund 7,6 Milliarden Euro. Hinzu kommen demnach rund 2,3 Milliarden Euro Schaden durch Verstöße gegen die Branchenmindestlöhne, die es etwa auf dem Bau und in der Altenpflege gibt.

Der Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen: Die Arbeitgeber haben den Betroffenen durch den Verstoß gegen den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn im Schnitt 251 Euro pro Monat vorenthalten – das ergibt Pusch zufolge als Bruttolohnausfall für das Jahr 2016 insgesamt 6,5 Milliarden Euro. Da auf die niedrigere Lohnsumme weniger Sozialabgaben anfallen, entgingen den Sozialversicherungen zudem Arbeitgeberbeiträge in einem Volumen von rund 1,1 Milliarden Euro. Von Verstößen gegen Branchenmindestlöhne waren nach Puschs Berechnungen gut 750.000 Beschäftigte betroffen, denen rund zwei Milliarden Euro an Lohn vorenthalten worden seien; den Sozialkassen entgingen hier Arbeitgeberbeiträge von rund 300 Millionen Euro.

„Durch die weitverbreiteten Mindestlohnumgehungen werden nicht nur die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschädigt, sondern auch die Allgemeinheit“, sagt Pusch. „Endlich die Kontrollen zu verbessern, ist also von höchstem öffentlichen Interesse.“

Auffällig sind in der Untersuchung drei Dinge. Erstens sind laut Pusch weibliche Beschäftigte mehr als doppelt so oft Opfer von Mindestlohnverstößen wie Männer: 11,5 Prozent der Frauen und 4,6 Prozent der Männer wurde 2016 der Mindestlohn vorenthalten. „Das korrespondiert mit dem Ergebnis, dass

Fortsetzung S. 4

Umgehungen in Dienstleistungsbranchen mit vielen Kleinbetrieben und Minijobs besonders häufig sind, in denen viele weibliche Beschäftigte arbeiten“, erläutert das WSI.

60 Zweitens wird der Mindestlohn in Ostdeutschland deutlich öfter umgangen (12,6 Prozent) als im Westen (7,3 Prozent). Und drittens hätten sich Unternehmen mit Tarifvertrag und Betriebsrat weitaus konsequenter an das Gesetz gehalten als Firmen, in denen beides fehlt. Das dürfte der Böckler-Stiftung
65 zufolge auch ein Grund für die West-Ost-Differenz sein: In den neuen Ländern sind weniger Unternehmen tarifgebunden, zudem haben dort Betriebe seltener Betriebsräte, die auf die Einhaltung des Mindestlohns achten können.
70

Die Studienergebnisse beruhen auf einer Hochrechnung aus dem Sozio-ökonomischen Panel. Dabei werden jedes Jahr in Deutschland etwa 30.000 Menschen in fast 11.000 Haushalten dazu befragt,
75 was sie arbeiten und verdienen.

Ragnar Vogt / Matthias Breiting, Milliardenschaden durch Verstöße gegen den Mindestlohn, ZEIT ONLINE, 23.3.2018

b]

Mindestlohumgehungen verzeichnen 2016 von den Betrieben ...

mit Tarifbindung

4,1%

mit Tarifbindung und Betriebsrat

1,8%

ohne Tarifbindung

13,6%

ohne Tarifbindung und ohne Betriebsrat

15,6%

Pusch 2018, Grafik zum Download: bit.do/bsue10

Hans Böckler
Stiftung

Tipp: Einen interessanten Einblick in die Praxis des Mindestlohnbetrugs gewährt die ARD-Doku „Die Schattenseiten des Booms“: <http://mediathek.daserste.de/Reportage-Dokumentation/Die-Schattenseiten-des-Booms/Video?bcastId=799280&documentId=52067870>



picture alliance / ZB

A4 a) Erklären Sie, weshalb die Einführung des Mindestlohns nicht für alle Beschäftigten erfolgreich verlief (M5a und b). Welche Personengruppen sind besonders von den Mindestlohnverstößen betroffen? Wer trägt den Schaden?

b) Beantworten Sie die Frage in der Überschrift von M5a. Entwickeln Sie Vorschläge, wie alle Berechtigten in den Genuss des Mindestlohns kommen könnten.

c) Bewerten Sie, ob der Mindestlohn dennoch als Erfolgsmodell gelten kann.

M6

1 a) Reicht der Mindestlohn zum Leben?

Beim aktuellen Mindestlohn von 8,84 Euro und 37,7
 5 Stunden Arbeit pro Woche ergibt sich ein Bruttoein-
 kommen von 1.444 Euro. Unter Berücksichtigung von
 5 Steuern, Abgaben, Freibeträgen und Lebenshaltung
 bleiben einer Alleinerziehenden noch 339 Euro für
 die Kosten von Wohnung und Heizung. Das reicht in
 der Regel nicht. Bei 87 Prozent der Hartz-IV-Bedarfs-
 10 gemeinschaften Alleinerziehender mit einem Kind
 liegen die von den Behörden anerkannten Wohnkos-
 ten höher, wie aus der Antwort der Bundesregierung
 hervorgeht.

„Wer für Mindestlohn Vollzeit arbeitet, kann
 aus eigener Arbeit die grundlegendsten Bedürfnisse
 15 wie ein Dach über dem Kopf nicht bezahlen“, kriti-
 sierte der Vize-Fraktionschef der Linken im Bundes-
 tag, Klaus Ernst. Er forderte einen „Mindestlohn von
 zwölf Euro, um den Niedriglohnsektor in Deutsch-
 land einzudämmen, um arbeitende Menschen aus
 20 Transferleistungen herauszuholen und ihnen eine
 Rente oberhalb der Grundsicherung zu ermöglichen“.

Selbst für Singles in Vollzeittätigkeit, die nur den
 Mindestlohn erhalten, ist es mitunter schwierig, ih-
 ren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Bei einem
 25 Bruttoeinkommen von 1.444 Euro bleiben ihnen 368
 Euro für das Wohnen und Heizen. Bei 39 Prozent
 der Bedarfsgemeinschaften Alleinstehender erken-
 nen die Behörden höhere Wohnkosten an. Flächen-
 deckend ist dies in Hessen, Berlin und Hamburg der
 30 Fall. Auch in Düsseldorf, im Kreis Neuss, in Bonn,
 Köln, Münster, Darmstadt, Frankfurt/Main, Wiesba-
 den und Mainz liegen die Wohnkosten so hoch, dass
 Vollzeit arbeitende Singles mit Mindestlohn auf er-
 gänzende Sozialhilfe angewiesen sind.

Insgesamt leben nach Angaben der Bundesregie-
 rung in Deutschland 1,18 Millionen Menschen, die
 ergänzende Leistungen für Erwerbstätige benötigen.
 Darunter fallen auch jene, die nur in Teilzeit beschäf-
 40 tigt sind. Nach einer Schätzung des Statistischen Bun-
 desamtes sind rund 1,4 Millionen Arbeitsverhältnisse
 derzeit vom Mindestlohn ausgenommen.

Eva Quadbeck, Alleinerziehende brauchen oft ergänzende Sozialleis-
 tungen, Rheinische Post, 13.4.2017, www.rp-online.de

b) Altersarmut trotz Mindestlohn?

Wie immer auch gerechnet wird: Alle Experten sind
 sich einig, dass die Altersarmut in Deutschland zu-
 45 nehmen wird. Das liegt zum einen an einem stark ge-
 wachsenen Niedriglohnbereich und zum anderen an
 Erwerbsbiografien, die häufiger als früher unterbro-
 chen werden. Nach einer Studie der Bertelsmann-Stif-
 tung wird in 20 Jahren jeder fünfte Neurentner auf
 50 die Hilfe des Staates angewiesen sein. Ein Blick auf
 die übrigen EU-Länder zeigt, dass es in vielen Staaten
 einen gesetzlichen Mindestlohn gibt. Deutschland
 rangiert mit 8,84 Euro im oberen Mittelfeld. Wenn
 jemand 45 Jahre Vollzeit arbeitet und Mindestlohn
 55 verdient, reicht das aber noch nicht einmal aus, um
 eine Rente in Höhe der Grundsicherung zu bekom-
 men. Wie das Bundesarbeitsministerium auf eine ent-
 sprechende Anfrage des Abgeordneten Klaus Ernst
 von den Linken ermittelt hat, müsste der Stunden-
 60 lohn 11,85 Euro betragen, um dieses Niveau zu errei-
 chen. Anders gerechnet: Um mit dem Mindestlohn
 auf die Grundsicherung zu kommen, sind 60 Jahre
 Vollzeit-Arbeit notwendig.

Rolf Eckers, Warum der Mindestlohn für die Rente nicht reicht, West-
 deutsche Zeitung, 17.7.2017, www.wz.de

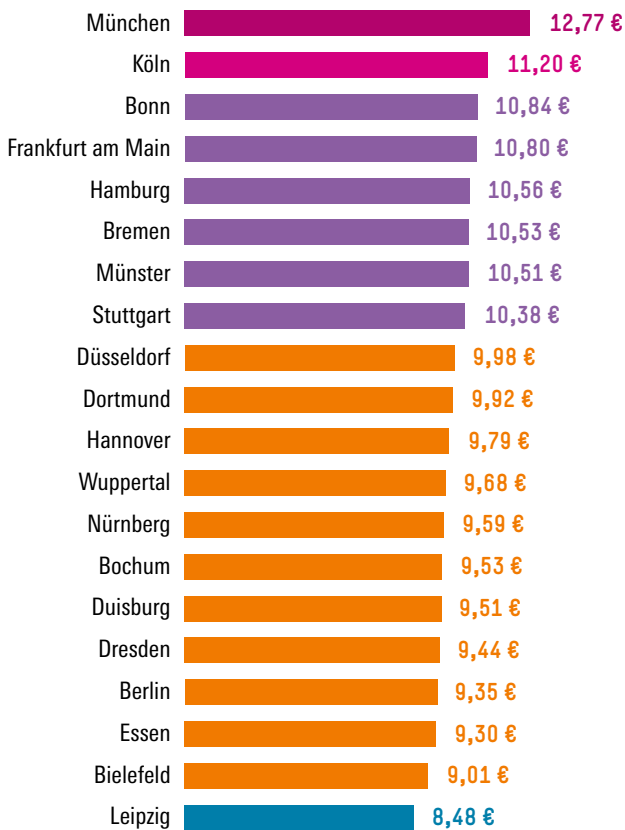


fololia / Stockfotos-MG

1 c] **8,84 Euro reichen nicht aus**

Prof. Dr. Thorsten Schulten, der Leiter des Tarifarchivs im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans Böckler Stiftung, hat errechnet, wie hoch der Mindestlohn bei einer 37,7-Stunden-Woche sein müsste, um in ausgewählten Städten ohne staatliche Transferleistungen (Sozialhilfe) leben zu können.

Damit Vollzeitbeschäftigte* in Großstädten nicht mit Hartz IV aufstocken müssen, brauchen sie einen Stundenlohn von mindestens ...



* mit 37,7 Wochenstunden

Böckler Impuls 7/2018, Grafik zum Download: bit.do/impuls1140

Hans Böckler
Stiftung

A5 Erläutern Sie, weshalb der Mindestlohn vielfach nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu bestreiten (M6a und c). Stellen Sie dar, welche langfristigen Probleme sich aus dieser Tatsache ergeben könnten. Berücksichtigen Sie dabei die Folgen für die betroffenen Beschäftigten und ihre Familien wie auch die gesamtgesellschaftliche Ebene (M6a und b).

M7 Mindestlohn oder Living Wages?

Interview mit Prof. Dr. Thorsten Schulten, Leiter des Tarifarchivs beim WSI:

Böckler Schule: Herr Schulten, Sie haben sich mehrfach öffentlich zu den so genannten Living Wages geäußert. Könnten Sie uns kurz erklären, was es damit auf sich hat?

Schulten: Unter „Living Wages“ versteht man zunächst ganz allgemein „Löhne, von denen man leben kann“ und die ein bestimmtes Existenzminimum sicherstellen. Hierbei geht es nicht nur um die nackte Existenz, d. h. Nahrung, Wohnung usw., sondern auch um ein gewisses kulturelles Minimum, das eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, also z. B. auch mal einen Konzert- oder Theaterbesuch oder die Betätigung in einem Sportverein.

Ihnen reicht der Mindestlohn in der bisherigen Form also nicht mehr aus?

Der Mindestlohn ist auf seinem jetzigen Niveau eindeutig kein Living Wage. Das sieht man schon allein daran, dass selbst Vollzeitbeschäftigte, die zum Mindestlohn arbeiten, in vielen Städten nach wie vor auf unterstützende Leistungen nach Hartz IV angewiesen sind.

Sind Sie alleine mit Ihrer Meinung oder gibt es auch andere Akteure, die die Einführung von Living Wages befürworten?

Es gibt mittlerweile weltweit Bewegungen, die für Mindestlöhne eintreten, die den Beschäftigten ein einigermaßen akzeptables Lebensniveau ermöglichen. Solche Bewegungen finden sich sowohl in den Entwicklungsländern als auch in vielen Industriestaaten wie den USA oder Großbritannien. Auch in der deutschen Mindestlohndiskussion war der Living-Wage-Gedanke stets präsent. Der Mindestlohn wurde eingeführt, damit Beschäftigte mit einem Vollzeitjob wieder von ihrer Arbeit leben können.

Wie könnte man sich die Einführung der Living Wages politisch vorstellen?

Die Politik müsste sich darauf verständigen, was ein Beschäftigter mindestens zum Leben braucht, um daraufhin einen Living-Wage-Satz zu berechnen, der dann auch die Untergrenze für den Mindestlohn vorgibt. Eine solche Berechnung gibt es schon heute, z. B. bei den Hartz-IV-Regelsätzen. Allerdings werden die dort verwendeten Kriterien oft kritisiert und die Beträge für zu niedrig gehalten. Deshalb ist es wichtig, dass die Kriterien für einen Living Wage immer wieder auch öffentlich diskutiert und hinterfragt werden können.

A6 Erarbeiten Sie den Unterschied zwischen Mindestlohn und den Living Wages. Erörtern Sie Vor- und Nachteile, die die Einführung von Living Wages nach sich ziehen könnte.

ERKLÄRUNGEN

Die Mitarbeiter/innen eines Betriebes ab fünf Beschäftigten dürfen einen **Betriebsrat** wählen. Dieser vertritt die Interessen aller Beschäftigten in diesem Betrieb. Dazu überwacht er die Einhaltung von Unfall- und Gesundheitsvorschriften, kann mitbestimmen, wann die tägliche Arbeitszeit beginnt und endet, wie die Pausen geregelt sind und wann Urlaub genommen wird. Bei der Einstellung oder Entlassung von Beschäftigten muss der Betriebsrat angehört werden. Die Rechte und Pflichten des Betriebsrates sind im Betriebsver-

fassungsgesetz geregelt. Im öffentlichen Dienst (z. B. Stadtverwaltung, Ministerien, staatliche Schulen) heißt der Betriebsrat Personalrat. Die **Grundsicherung** ist eine Sozialleistung, die aus Steuermitteln finanziert wird. Menschen im Rentenalter sowie Menschen mit einer Erwerbsminderung können darauf Anspruch haben, wenn die Rente zusammen mit eventuellen weiteren Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. **Tarifverträge** legen die Standards für alle wichtigen Arbeits- und Einkommensbedingungen fest: Löhne, Ge-

hälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeit, Urlaub und Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Kündigungsfristen und vieles andere. Tarifverträge werden in der Regel zwischen einer Gewerkschaft (Vertreter der Beschäftigten) und einem Arbeitgeberverband abgeschlossen. Sie gelten für die Mitglieder beider Tarifvertragsparteien, also für die Gewerkschaftsmitglieder und die Unternehmen, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind. Tarifverträge mit einzelnen Unternehmen nennt man Haus- oder Firmentarifverträge.

Querverweis: UE Rente, UE Armut und Reichtum, UE Tarifvertrag, TH Soziale Sicherung, TH Arbeitswelt